

Geschäftsnummer
10 G 1210/05

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragsteller,

gegen

die Gemeinde Wölfersheim,
vertreten durch den Bürgermeister,
Hauptstraße 60, 81200 Wölfersheim,

Antragsgegnerin,

Proz.-Bev.:
Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.,
Henri-Dunant-Straße 13, 63165 Mühlheim am Main,
Az.: - Pö/Scha -

wegen Ordnungsrechts

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 10. Kammer - durch

als Berichterstatter am 12. Juli 2005 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Halteerlaubnisse vom 22. Mai 2003, die Tiere "Ashley" und "Donna" betreffend, bis zur Rechtskraft einer Entscheidung im Verfahren 10 E 1211/05 zu verlängern.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter, da die Beteiligten sich entsprechend erklärt haben, § 87 a Abs. 2 VwGO.

Der am 17. Mai 2005 bei Gericht eingegangene Antrag,

durch eine einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 VwGO zu beschließen, dem Antragsteller und Kläger eine vorläufige Erlaubnis zur Haltung der Hunde Donna und Ashley bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren.

ist zulässig und begründet.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist der vorliegende Antrag grundsätzlich statthaft, da die Kommune bislang über den Antrag des Antragstellers auf Verlängerung der Halteerlaubnis nicht entschieden hat. Damit stünde dem Antragsteller unter den Voraussetzungen des § 75 VwGO grundsätzlich die Verpflichtungsklage offen. In diesem Fall und auch wenn die Antragsgegnerin den Antrag definitiv ablehnen sollte, wäre der korrekte Eilrechtsschutz ebenfalls ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO. Daher kommt es nicht darauf an, ob die von dem Antragsteller erhobene Klage auf Feststellung derzeit unzulässig ist oder etwa im Verlauf des Verfahrens je nach Fortgang des Verwaltungsverfahrens auf eine Untätigkeits- oder reguläre Verpflichtungsklage umgestellt werden könnte.

Ein Zuwarten auf weiteres Handeln der Antragsgegnerin unter Hinweis auf die Möglichkeit eines weiteren Eilrechtsschutzantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO kann dem Antragsteller jedenfalls nicht zugemutet werden, da die Antragsgegnerin dem Antragsteller nicht nur Maßnahmen im Bereich der Verwaltung, sondern konkret im Schreiben vom 11. Mai 2005 auch Strafanzeigen angedroht hat (vgl. zur Frage der Zulässigkeit entsprechender Rechtsschutzbegehren VG Darmstadt, B. v. 20.02.2004, 3 G 278/04).

Der Antrag ist begründet, da der Antragsteller einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 4, 294 ZPO).

Der Anordnungsgrund folgt daraus, dass der Antragsteller ohne Halteerlaubnis sich in einem strafrechtlich relevanten Bereich bewegt, wenn er die streitbefangenen Hunde weiter in seinem Haus hält.

Darüber hinaus ist auch ein Anordnungsanspruch gegeben. Dem Antragsteller steht nach der im Zeitpunkt der Entscheidung erkennbaren Rechtslage ein Anspruch auf die beantragte Verlängerung der Halteerlaubnis für seine Hunde zu.

Die Anspruchsgrundlage für die Erteilung der begehrten Erlaubnis ist Art. 2 Abs. 1, 14 Abs. 1 GG i.V.m. § 3 HundeVO zu entnehmen.

Unter anderem aus der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes folgt, dass dem rechtmäßigen Eigentümer eines Tieres grundsätzlich dessen Haltung gestattet sein muss. Einschränkungen hierzu sind jedoch möglich, wobei beispielhaft Vorschriften des Tierschutzes, des Tierseuchenrechts und des Rechts der Gefahrenabwehr zu nennen sind (vgl. § 16a TierSchG, §§ 17, 24 TierSG). Unzweifelhaft sind auch Eingriffe der staatlichen Verwaltung in die Freiheitssphäre und das Eigentumsrecht zum Zwecke der Gefahrenvorsorge zulässig. Diese können sich sowohl direkt auf ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung gründen oder durch einen auf eine entsprechende gesetzliche oder verordnungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage resultierenden Verwaltungsakt ergeben. Im Fall einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung könnte daher bereits auf der Grundlage des § 11 HSOG eine entsprechende Regelung gegen den Hundehalter erlassen werden. Im Fall einer abstrakten Gefahr ist ein entsprechendes Vorgehen auch im Wege des Erlasses von Rechtsverordnungen bzw. Polizeiverordnungen zulässig. Für den Fall der reinen Gefahrenvorsorge bedürfen gravierende Eingriffe

in Rechte Betroffener indes einer gesetzlichen Ermächtigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.07.2002 - 6 CN 8.01 -, BVerwGE 116, 347). Das Bundesverwaltungsgericht sieht bezogen auf die Problematik gefährlicher Hunde in der Listung bestimmter als gefährlich geltender Hunderassen eine solche Gefahrenvorsorge, da eine empirische Feststellung oder allgemein anerkannte Ansicht, bestimmte Rassen seien gefährlicher als andere, gerade nicht vorliege. Hierbei folge aus dem rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungssystem (Art. 20 Abs. 1 und 3, Art. 28 Abs. 1 GG), dass in einem Gesetz, durch das die Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt wird, Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung näher bestimmt wird (BVerwG, a.a.O.).

Im Fall der Abwehr von Gefahren, die von gefährlichen Hunden ausgehen können, hat der Hessische Landesgesetzgeber unter Beachtung dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in § 71a HSOG (eingeführt durch Gesetz vom 26.11.2002, GVBl. I S. 704) die gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung unter gleichzeitiger Ermächtigung an den Verordnungsgeber geschaffen, Rassen und Gruppen von Hunden zu bestimmen, bei denen aufgrund besonderer Feststellungen eine besondere Gefährlichkeit vermutet wird. Der Verordnungsgeber wiederum hat mit der HundeVO vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Daraus folgt, dass die streitbefangenen Tiere als sogenannte Listenhunde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HundeVO zu qualifizieren sind und der Antragsteller für die Haltung des Hundes mithin grundsätzlich einer Halteerlaubnis bedarf, was er auch nicht angreift.

Den Haltern von gefährlichen Hunden steht die Erlaubnis zur Haltung indes zu, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 HundeVO erfüllt sind.

Der Antragsteller erfüllt zunächst unstreitig die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 8 HundeVO genannten Voraussetzungen, so dass die Antragsgegnerin ihm bei Vorliegen von aktuellen positiven Wesenstests bezüglich der streitbefangenen Hunde eine (neue) Halteerlaubnis erteilen würde. Die Antragsgegnerin

- 5 -

verweigert dem Antragsteller die begehrte Erlaubnisverlängerung jedoch mit der Begründung, eine Verlängerung der Erlaubnis sei nicht nur nicht zulässig, ein Hundehalter müsse zudem im Wiederholungsfall der Antragstellung eine Bestätigung für die positive Absolvierung einer aktuellen Wesensprüfung vorlegen.

Die Wiederholung der Wesensprüfung ist im Fall unveränderter äußerer Umstände bei Beantragung einer Verlängerung oder Neuausstellung einer Halteerlaubnis indes nicht erforderlich.

Zunächst ist festzustellen, dass eine Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes befristet werden muss, eine Neuausstellung in der Hundeverordnung indes nicht vorgeschrieben wird und auch nach allgemeinen Grundsätzen im Bereich der Gefahrenabwehr nicht zwingend erforderlich ist. Vielmehr kann die Halteerlaubnis verlängert werden.

Auch wenn der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss über die Zulassung der Berufung gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Giessen vom 8. November 2004 (Az. 11 UZ 2893/04) die Bedeutung der Vorfrage der Möglichkeit der Verlängerung einer Halteerlaubnis nicht als entscheidend ansieht, muss nach Ansicht des erkennenden Gerichts in Fällen wie dem vorliegenden, in denen gerade die Verlängerung der erteilten Halteerlaubnis und keine Neuerteilung begehrt wird, zunächst geprüft werden, ob eine solche Verlängerung möglich ist. Dass sich allein aus der Möglichkeit der Verlängerung der Verzicht auf die erneute Durchführung einer Wesensprüfung ergebe, hat die Kammer indes in dem dem Beschluss vorangegangenen Urteil vom 26. Juli 2004 (Az. 10 E 1882/04) nicht behauptet.

Das Gericht sieht bereits die Einschränkung der Rechte der Halter von als gefährlich qualifizierten Hunden durch die lediglich befristete Erteilung der Erlaubnis nur dann als verhältnismäßig an, wenn diese verlängerbar ist. Lediglich bei einer entsprechenden Möglichkeit der Verlängerung der Halteerlaubnis ist die Belastung der Tierhalter durch die Befristung als gering und vertretbar anzusehen, da die schutzwürdigen Rechtsgüter wie Eigentum oder Freiheit insoweit nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

- 6 -

Die Gefahrenabwehrverordnung vom 22. Januar 2003 beinhaltet indes keine explizite Regelung zur Verlängerung einer einmal erteilten Erlaubnis. Die Möglichkeit der Verlängerung ist jedoch systemtypisch bei Ausnahmegewilligungen vorgesehen, etwa in § 35 Abs. 1 Satz 4 WaffG: Danach kann die Erlaubnis zum Führen einer Waffe zweimal verlängert werden. Dem Waffenrecht ist die Hundeverordnung aber in weiten Bereichen und insbesondere bei den Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nachgebildet, so dass eine entsprechende Anwendung der Möglichkeit der Verlängerung hier auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Text der Verordnung als zulässig anzusehen ist.

Dass eine Verlängerung der Halteerlaubnis dem Grunde nach zulässig und vom Verordnungsgeber auch vorgesehen ist, zeigt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 356 - VwKostO-Mdl -). Unter der Ziffer 463 bestimmt das Ministerium in dieser Verordnung, dass für die Verlängerung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 HundeVO eine Gebühr von 82 bis 165 Euro zu erheben sei. Dabei wird aus der Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 HundeVO deutlich, dass hier die allgemeine Halteerlaubnis bezogen auf alle gefährlichen Hunde (Aggressionshunde nach § 2 Abs. 1 Satz 1, Listenhunde nach § 2 Abs. 1 Satz 2, durch ihr Verhalten auffällig gewordene Tiere nach § 2 Abs. 2 HundeVO) gemeint und nur die in § 3 Abs. 2 Satz 1 HundeVO geregelte vorläufige Erlaubnis angenommen ist. Die Verlängerung einer vorläufigen Erlaubnis dürfte nämlich nicht unmöglich, von der Tendenz her aber systemfremd sein, da bei ausreichender Fristsetzung durch die Behörde und nicht rechtzeitigem Beischaftern der Nachweise der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 HundeVO durch den Halter eine beantragte Erlaubnis zum Halten des gefährlichen Tieres von der zuständigen Behörde ohnehin abzulehnen sein dürfte.

Der Antragsteller ist auch nicht gezwungen, für die Verlängerung der erteilten Halteerlaubnis eine Bestätigung über die positive Absolvierung eines aktuellen Wesenstests über die streitbefangenen Hunde vorzulegen. Eine ohne konkrete Anhaltspunkte für eine Änderung des Wesens des Tieres ergangene Anordnung einer Wiederholung der Wesensprüfung für Halter gefährlicher Hunde ist eine aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 4 HSOG) nicht gerechtfertigte besondere Erschwernis.

- 7 -

Die Notwendigkeit der erneuten Wesensprüfung eines gefährlichen Hundes ergibt sich aus der Wortwahl der Hundeverordnung zunächst nicht. Die Formulierung in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HundeVO "eine positive Wesensprüfung für den Hund nachweist" enthält keinen Hinweis auf eine zeitliche Grenze hinsichtlich des Alters der Wesensprüfung oder von erforderlichen Wiederholungen. Entsprechend erkennt auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 8. November 2004 (11 UZ 2893/04), dass nach ihrem Wortlaut in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Hundeverordnung die Notwendigkeit des Nachweises einer positiven Wesensprüfung für alle Fälle der Erteilung bzw. der Verlängerung ohne Einschränkung kennt. Die dort vertretene Auslegung dieser Wortwahl der Regelung dahingehend, der Verordnungsgeber meine damit, bei jeder Antragstellung müsse eine aktuelle Wesensprüfung nachgewiesen werden, bleibt ohne Nachweis. Anhand der gleichfalls in der konkreten Norm enthaltenen und in der Intention und dem konkreten Vorgehen mit der Wesensprüfung vergleichbaren Voraussetzung des Nachweises der Sachkunde (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 6 HundeVO) ergibt sich vielmehr das Moment der Dauerhaftigkeit der Gültigkeit dieser Nachweise, die jedenfalls für die Sachkunde des Tierhalters unstreitig sein dürfte.

Das erkennende Gericht hält auch weiterhin an seiner Auffassung fest, dass sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2002 (Az. 6 CN 8.01, BVerwGE 116, 347) eine Einschränkung der Möglichkeit herleitet, abstrakt und ohne konkreten Anlass die Wiederholung von Wesensprüfungen bei Hunden zu fordern. Derart deutliche Einschränkungen von Rechten der betroffenen Hundehalter und die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen bedürfen vielmehr einer konkreten Gefahrenprognose im Einzelfall oder doch zumindest nachvollziehbaren und eindeutigen Gründen für die Notwendigkeit der erneuten Anordnung. Keinesfalls kann es für polizeirechtliche Gefahrenabwehrverordnungen, die der Prävention dienen, als tragende Gründe für einen nicht nur unerheblichen Eingriff in bestehende Rechte als ausreichend angesehen werden, allgemeine politische Forderungen oder Ansichten durchzusetzen oder im Sinne von gewollten Erschwernissen bestimmte Verhaltensweisen bei den Betroffenen zu erzwingen.

Grundsätzlich muss jedoch jede der in § 3 Abs. 1 Satz 1 HundeVO genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung über die begehrte Halteerlaubnis vorliegen. Dabei kann die zuständige Ordnungsbehörde nicht nur bei der ersten Antragstellung, sondern auch bei Wiederholungsanträgen von den Hundehaltern die entsprechenden Nachweise in jeweils aktuellen Versionen fordern, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Veränderung der Sachlage eingetreten oder zu befürchten ist. Dies bezieht sich allerdings der Natur der Sache nach nur auf die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und 7 bis 8 HundeVO genannten Voraussetzungen, da weder das Alter des Halters noch die Kennzeichnung des Tieres mit einem implantierten Chip problematisch geworden sein kann.

Von den damit möglichen Veränderungen unterworfenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Halteerlaubnis nach § 3 Abs. 1 HundeVO soll nach der Darstellung der Antragsgegnerin auch der Wesenstest nach Nr. 4 einer regelmäßigen Aktualisierung bedürfen. Es sind indes keine Erkenntnisse darüber bekannt oder von der Antragsgegnerin vorgetragen worden, es gäbe eine Regel dahingehend, ein positiv getesteter Hund würde sein Wesen verändern. Allein die Behauptung, eine solche - negative - Veränderung des Wesens sei nicht auszuschließen, reicht zur Begründung nicht aus. Eine Veränderung im Wesen von Tieren ist, etwa aufgrund einer Erkrankung, sicherlich möglich, doch wohl nur im Einzelfall tatsächlich konkret zu befürchten.

Des Weiteren ergibt auch die Auslegung des § 3 Abs. 1 HundeVO nach Sinn und Zweck nicht, dass eine Wiederholung der Wesensprüfung der gefährlichen Hunde erforderlich ist. Das folgt aus der Unterschiedlichkeit der Behandlung der Gruppen von gefährlichen Hunden in der Gefahrenabwehrverordnung. Der Verordnunggeber sieht Tiere, die zu den in § 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO aufgezählten Rassen und Gruppen von Hunden zu rechnen sind (Listenhunde) ebenso wie die Aggressionshund nach § 2 Abs. 1 Satz 1 HundeVO lediglich als potentiell gefährlich an. Dieser Ansatz ist bereits nicht ohne rechtliche Bedenken, da keine sicheren Erkenntnisse darüber vorliegen, dass gerade von Tieren dieser Rassen eine besondere Gefährlichkeit im Verhältnis zu anderen Hunderassen, die auch durch Beißvorfälle auffällig werden (etwa Rottweiler, Deutscher Schäferhund), ausgeht. Insofern hat der Antragsteller auch weitere Vergleichszahlen vorgelegt, die bei einer Verifizierung berücksichtigt werden müssten. Gleichwohl hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in der Normenkontrollentscheidung vom 27. Januar 2004 (Az.

11 N 520/03) unter Bezugnahme auf das Urteil des Senats vom 29. August 2001 (Az. 11 N 2497/00) die Rechtmäßigkeit der konkreten Listung mit dem Argument bestätigt, der Verordnungsgeber habe seiner Entscheidung nachvollziehbare Gründe, u.a. die Population der entsprechenden Tiere in Hessen, zugrundegelegt. Die Ausübung des Opportunitätsprinzips nach § 5 Abs. 1 HSOG sei nicht systemwidrig und könne nicht als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz angesehen werden.

Indes darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass außerhalb der Diskussion über die Listung bestimmter Hunderassen die Hunde stehen, die durch ein Verhalten aufgefallen sind, was von § 2 Abs. 2 HundeVO erfasst wird. Diese durch ein konkretes Ereignis, regelmäßig wird es ein Beißvorfall sein, deutlich gewordene konkrete Gefahr für Mensch und Tier durch einen solchen Hund wird vom Verordnungsgeber jedoch gegenüber der nur potentiell bestehenden Gefahr durch die sogenannten Listenhunde als weniger gravierend angesehen, denn die - in beiden Fällen notwendige - Halteerlaubnis darf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 HundeVO bei Listenhunden nur auf zwei Jahre, bei den anderen Tieren aber bis zu vier Jahren befristet erteilt werden. Mit anderen Worten: Für das Tier, das bereits einen Menschen gebissen hat, kann durch die zuständige Ordnungsbehörde eine zeitlich längere Halteerlaubnis erteilt werden als für das Tier, das nur durch seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse als gefährlich gilt. Ob eine polizeirechtliche Sorge der Gefahrenabwehr hinter dieser Differenzierung erkannt werden kann, ist zweifelhaft.

Wenn der Verordnungsgeber indes davon ausgegangen wäre, es sei eine regelmäßige Überprüfung der als gefährlich angesehenen Hunde im Wege der Wiederholung von Wesensprüfungen erforderlich, so wäre die in § 3 Abs. 1 Satz 2 HundeVO nommierte und aus Gründen der notwendigen Gleichbehandlung gleicher Lebenssachverhalte nicht unproblematische Unterscheidung völlig unverständlich, müsste doch vielmehr gerade bei bereits durch ein gezeigtes Verhalten auffällig gewordenen Tieren die Beständigkeit des positiven Wesens in Zweifel gezogen und demzufolge die Frist der Halteerlaubnis jedenfalls nicht länger ermöglicht werden als bei den nur potentiell als gefährlich gewerteten Hunden.

Diesbezüglich muss auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in dem Urteil vom 3. Juli 2002 (a.a.O.) berücksichtigt werden, in der u.a. ausgeführt wird, nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht könne es zulässig sein, einen Wesenstest bei bestimmten Hunden durchzuführen. Bei einem positiven Ergebnis, das heißt dem Bestehen der Prüfung, dürften indes keine weiteren Anforderungen an die Hundehaltung gestellt werden, weil dann der Gefahrenverdacht ausgeräumt sei. Wenn der Gefahrverdacht bei Listenhunden durch einen positiven Wesenstest aber ausgeräumt ist, kann im vorliegenden Fall eines Tieres, das zu einer dieser Gruppen genort, von einer Änderung der weiter bestehenden potentiellen Gefahr nicht ausgegangen werden. Eine Pflicht zur periodischen Überprüfung des Wesens eines Hundes ist als reiner Gefahrenforschungseingriff vielmehr unzulässig.

In diesem Zusammenhang kann auf die zitierte Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Januar 2004 hingewiesen werden. Darin hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, die Leistung bestimmter Hunderassen sei aus zwei Aspekten heraus zulässig. Einmal wenn Erfahrungswerte oder Informationen darüber vorlägen, dass Tiere einer bestimmten Rasse relativ häufig in Beißvorfälle verwickelt seien. Zum anderen aber auch dann, wenn die Zahl der Tiere einer bestimmten (bereits gelisteten) Rasse bei den durchzuführenden Wesensprüfungen überdurchschnittlich häufig oder auch nur mehr als in einer mehr als von der Behörde festgesetzten Quote (3 v.H.) negativ auffielen. Unter Berücksichtigung von möglichen Fehlerquellen bei der Durchführung der Wesensprüfungen erscheint indes die Festsetzung von lediglich 3 % Versagensquote für die - weitere - Leistung einer Rasse nicht nur ausgesprochen niedrig angesetzt. Zudem besteht hier eine Art Zirkelschluss, da bei der Bejahung einer regelmäßigen Wiederholungsprüfung für die nicht konkret auffällig gewordenen und bereits einmal positiv getesteten Listenhunde eine sich stetig verkleinernde Grundmenge entstehen würde. Die Tiere würden getestet, weil sie Listenhunde sind, und blieben Listenhunde, weil eine bestimmte Versagensquote, die statistisch immer zu befürchten sein wird, überschritten wird.

Da dem Antragsteller für seine streitbefangenen Tiere bereits Halteerlaubnisse erteilt waren, zuletzt vom 22. Mai 2003, ist indes keine vorläufige Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 Satz 1 HundeVO zu erteilen, sondern die Verlängerung der bestehenden Halteerlaubnisse auszusprechen. Dies entspricht der dargestellten Rechtslage und überschreitet nicht den Antrag des Antragstellers (§ 88 VwGO; § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 938 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3 GKG. Hierbei geht das Gericht bei dem Antrag von einem Streitwert in der Hauptsache von 5.000,00 Euro aus und halbiert diesen Betrag wegen des Charakters des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

- 12 -

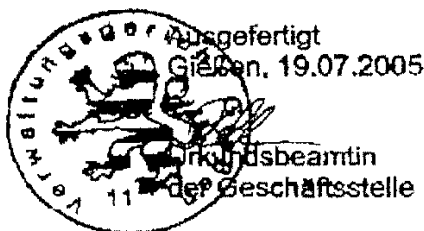


Für die Beschwerde besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich bei soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch entsprechend befähigte Beamte oder Angestellte der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Gießen** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.



Ausgefertigt
Gießen, 19.07.2005

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle